

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Standenbühl vom 06.07.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Standenbühl erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim.

2. Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an der dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafel **am alten Milchhaus, Kaiserstraße 27** bekanntgemacht.

5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel **am alten Milchhaus, Kaiserstraße 27**.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

6. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17 a der Gemeindeordnung.

§ 3

Bildung der Ausschüsse

Die Bildung der Ausschüsse und ihre personelle Zusammensetzung werden durch Beschlussfassung im Gemeinderat gemäß Abschnitt 3 der Gemeindeordnung festgelegt.

§ 4

Beigeordnete

Die Gemeinde Standenbühl hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

1. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstanfall wird auf Antrag gewährt und nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Rat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
2. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
3. Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in der Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 EUR pro Sitzung.

§ 6

**Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters**

Dem Ortsbürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO gewährt.

§ 7

**Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten**

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

2. § 5 gilt entsprechend.

§ 8

**Aufwandsentschädigung
für Feldgeschworene**

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung wird in Höhe des jeweils maßgebenden Höchstsatzes je Stunde gewährt. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.11.1994 außer Kraft.

Standenbühl, den 06.07.2004

W. Me. G. G.
Ortsbürgermeister

